# Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 14.03.2025

Laufende Nummer: 08/2025

# Ordnung über die Auslaufplanung für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiger Tourismus“ der Fakultät Gesellschaft & Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal vom 04.02.2025

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# Auslaufordnung

## für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiger Tourismus" der Fakultät Gesellschaft & Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal vom 04.02.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat der Fakultätsrat der Fakultät der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal die folgende Ordnung erlassen:

### § 1
### Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Bachelorstudiengangs „Nachhaltiger Tourismus" der Fakultät Gesellschaft & Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern. Damit soll den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester zu ermöglichen.

### § 2
### Einstellung des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang „Nachhaltiger Tourismus" wird auslaufend eingestellt.

(2) Einschreibungen in diesen Studiengang sind ab dem Wintersemester 2024/2025 nicht mehr möglich.

### § 3
### Aufhebung der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung des auslaufenden Bachelorstudienganges „Nachhaltiger Tourismus" der Fakultät an der Hochschule Rhein-Waal vom 28.03.2018 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Rhein-Waal 06/2019), in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.12.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Rhein-Waal 06/2021) tritt am 01.03.2029 außer Kraft.

(2) Studierende, die bis zum 28.02.2029 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ab dem 01.03.2029 ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Rhein-Waal wechseln.

### § 4

**Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit**

(1) Das Angebot von Lehrveranstaltungen und Prüfungen läuft sukzessive aus (siehe Anlage).

(2) Die Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit einschließlich eventuell zu gewährender Verlängerung in der Bearbeitungszeit spätestens zum 28.02.2029 der Prüfungsordnung festgelegt werden kann. Ist eine Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden worden, ist der Wiederholungsversuch bis fünf Monate nach dem 01.03.2029 abzuschließen. Das in § 2 Absatz 1 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung dieser Prüfungsverfahren auch über das Auslaufdatum hinaus noch Anwendung.

(3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

## § 5
## Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Bachelorstudienganges „Nachhaltiger Tourismus“ werden durch die Fakultät Gesellschaft & Ökonomie über das Auslaufen in Kenntnis gesetzt.

## § 6
## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebotes in dem Bachelorstudiengang „Nachhaltiger Tourismus“ der Fakultät Gesellschaft & Ökonomie an der Hochschule Rhein-Waal (siehe § 4 Absatz 1)

| | Letztmalige Einschreibung ins 1. Fachsemester | | | | Einstellung des deutschsprachigen Studiengangs | | Ende der Regelstudienzeit | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Semester | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| Module des Fachsemesters | WS 23/24 | SoSe 24 | WS 24/25 | SoSe 25 | WS 25/26 | SoSe 26 | WS 26/27 | SoSe 27 | WS 27/28 | SoSe 28 | WS 28/29 |
| | | | | | | | | | | | |
| 1 | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | P+T | | P+T | | |
| 2 | | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | P+T | | P+T | |
| 3 | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | P+T | | P+T | | |
| 4 | | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | P+T | | P+T | |
| 5 | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | LV/P+T | | P+T | | P+T |
| 6 | | | | | | PS | PS/BT/K | PS/BT/K | PS/BT/K | PS/BT/K | BT/K |
| Thesis | | | | | | | | | | Zeitpunkt der letztmöglichen Anmeldung zur Bachelor Thesis ( s. § 4 Abs. 2, 3) | |
| Kolloquium | | | | | | | | | | | |

LV = Lehrveranstaltung / P = Prüfung / T = Erteilung von Testaten / PS = Praxissemester / BT = Bachelor-Thesis / K = Kolloquium

## Ausfertigungsklausel

**Ausfertigung**
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 12.02.2025

**Bekanntmachungsanordnung**
Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 13.03.2025

Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Oliver Locker-Grütjen